

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

32. Jahrgang	Erscheinungstag: 05. März 2004	Nr. 3/2004
--------------	--------------------------------	------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|---------|
| 1. Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Markus Knübben, amtlich gemeldet: Emanuel-Kant-Str. 13, 41844 Wegberg; hier: Rechtswahrungsanzeige und Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen gem. § 91 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie Auskunftersuchen gem. § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 30.01.2004 | 26 |
| 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Wassenberg am 26. September 2004 | 27 - 33 |
| 3. Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2004 | 34 - 36 |
| 4. Hinweis der Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.; hier: Kein allgemeines Betretungsrecht auf landwirtschaftlichen Flächen | 37 |
| 5. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW | 38 |
| 6. Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung der Stadt Wassenberg über Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten | 39 |
| 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung; hier: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Rurtalstraße in Wassenberg | 40 - 41 |

8. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung;
hier: Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ und 36. Änderung des Flächennutzungsplanes **42 - 43**

9. Erlass einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wassenberg;
hier: Ergänzungssatzung Kurze Straße **44 - 45**

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
- Referat I b,
Soziales -

Wassenberg, 18.02.2004

Az.: 0006.01.0196

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LzG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW. 2010), i.V.m. § 15 Abs. 1 a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der zur Zeit geltenden Fassung, von Schriftstücken des Referates für Ordnung und Soziales
hier: Rechtswahrungsanzeige und Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen gem. § 91 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie Auskunftersuchen gem. § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 30.01.2004

Die oben aufgeführten Schriftstücke an die nachfolgend aufgeführte Person werden hiermit gem. § 15 Abs. 1 a) VwZG öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist:

Herrn Markus Knübben, amtlich gemeldet: Emanuel-Kant-Str. 13, 41844 Wegberg

Die Schriftstücke können bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 2, durch den Empfänger eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gelten die Schriftstücke an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind.


Erdweg

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Wassenberg am 26. September 2004

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592); zuletzt geändert durch 5. Verordnung vom 04.11.2003 (GV.NRW. S. 644) sowie durch Art 8 des Gesetzes vom 16.12.2003 (GV.NRW. S. 766) , fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, Zimmer 007, bereitgehalten und während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454); geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze v. 23.3.1999 (GV. NRW. S. 66; ber. S. 70), Artikel I d. Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften v. 14.7.1999 (GV. NRW. S. 412), Artikel III d. Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen v. 28.3.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 25, 26, und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Ich bitte folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von letzteren allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als

Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (vgl. Amtsblatt Nr. 18/2003 v. 10.12.2003), zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteigesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Innenministerium öffentlich bekannt gemacht (MBL.NRW Nr. 40 v. 24.09.2003, S. 1105)

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 145 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für das Amt des Bürgermeisters. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Eine ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 145 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlagen 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift

auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages; ferner
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden, sowie
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers, bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist

nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO wie folgt zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlages beigefügt ist.

- Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält, beizubringen.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 zur KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerber;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Reservelisten von Parteien oder Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes (höchstens 100 Wahlberechtigten) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In diesem Fall sind Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten die Regelungen für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

5. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Wassenberg sind spätestens

bis zum 09.08.2004 (48. Tag vor der Wahl)

beim Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25- 27, 41849 Wassenberg, einzureichen.

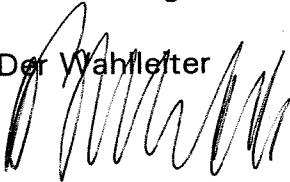
Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

6. Wahlgebietseinstellung

Das Wahlgebiet der Stadt Wassenberg ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 / 2003 vom 10. Dezember 2003 der Stadt Wassenberg über die Einteilung und Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Wassenberg, den 18. Februar 2004

Der Wahlleiter



Bente

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2004
vom 05.03. 2004**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff., SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 29. Januar 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	24.175.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	24.175.200,00 EUR
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	11.641.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	11.641.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

428.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf

1.413.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf

1.533.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 395 v.H. |

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Vergütungs- oder Lohngruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
2. Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

Wassenberg, den 29. Januar 2004

gez. M. Erdweg
Bürgermeister

gez. Winkens
Stadtverordneter

gez. Wierschin
Schriftführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 29.01.2004 beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff., SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 04.02.2004 angezeigt worden. Die Frist nach § 79 Abs. 5 Satz 3 GO NRW endete am 04.03.2004.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08.03. – 12.03.2004 und vom 15.03 – 16.03.2004 im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, öffentlich aus, und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

montags - donnerstags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Haushaltsplan an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 05. März 2004

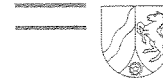
Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordneter

Kein allgemeines Betretungsrecht auf landwirtschaftlichen Flächen !

Die Kreisbauernschaft Heinsberg bittet Spaziergänger und Hundehalter, landwirtschaftliche Flächen nicht zu betreten. Es ist gesetzlich festgelegt, dass ein Betretungsrecht zugunsten der Allgemeinheit für landwirtschaftliche Flächen nicht besteht. Diese Regelung hat gute Gründe. Spaziergänger und Hundehalter haben in der Regel nur wenig Kenntnis von landwirtschaftlichen Kulturen. Viele werden den Unterschied zwischen Grünland, Grasvermehrung oder auch frischer Saat im Ackerbau nicht kennen. Ohne einschlägige Kenntnisse wird auch oftmals nicht klar sein, ob die Bewirtschaftungsperiode bereits begonnen hat oder schon abgeschlossen ist. Darüber hinaus bieten die landwirtschaftlichen Flächen zahlreichen Wildtieren nicht nur Nahrung, sondern auch Rückzugsmöglichkeiten in einer meist dicht besiedelten Region. Durch das Betretungsverbot wird somit neben der Landwirtschaft auch die Natur geschützt.



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar - November 2004
Kreis	Heinsberg
Stadt/Gemeinde	Wassenberg
Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt	4802 Wassenberg, 4803 Wegberg, 4903 Erkelenz

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Hinweis

auf eine öffentliche Ausschreibung

der Stadt Wassenberg

Die Stadt Wassenberg schreibt für die Erneuerung der Flachdachabdichtung der Mehrzweckhalle in Wassenberg, Ophoven, Schützenstrasse, die

Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten

öffentlich aus.

Das Leistungsverzeichnis kann bei der Stadtverwaltung, Roermonder Strasse 25 – 27, 41849 Wassenberg, gegen Einzahlung von **19,00 €**, Postversand per Nachnahme, auf das Konto Nr. 220 5003 bei der Kreissparkasse Heinsberg BLZ 31251220 ab dem 02.03.2004 unter Angabe der Haushaltsstelle 062.15010 angefordert werden.

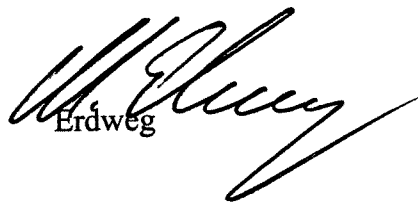
Submissionstermin:

Montag, den 29.03.2004, 12⁰⁰ Uhr

Alles Weitere entnehmen Sie dem

- Subreport, Verlag Schawe GmbH, 51101 Köln (Fax 0221 - 9857866)
- Submissionsanzeiger, Postfach 201665, 20243 Hamburg (Fax 040 - 40194031)

Wassenberg, den 25.02.2004
Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung:
hier: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Rurtalstraße in Wassenberg

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 18.02.2004 die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem 37. Änderungsverfahren beschlossen.

Von diesem Änderungsverfahren ist der Bereich der Wasserschutzzone II und darüber hinaus an der Rurtalstraße in der Gemarkung Wassenberg, Flur 7, betroffen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Allgemeines Ziel des Änderungsverfahrens ist die künftige Darstellung einer Grünfläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung kann vom

15. März bis 29. März 2004

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung, Zimmer 204, eingesehen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sind aus dem städtebaulichen Vorentwurf ersichtlich.

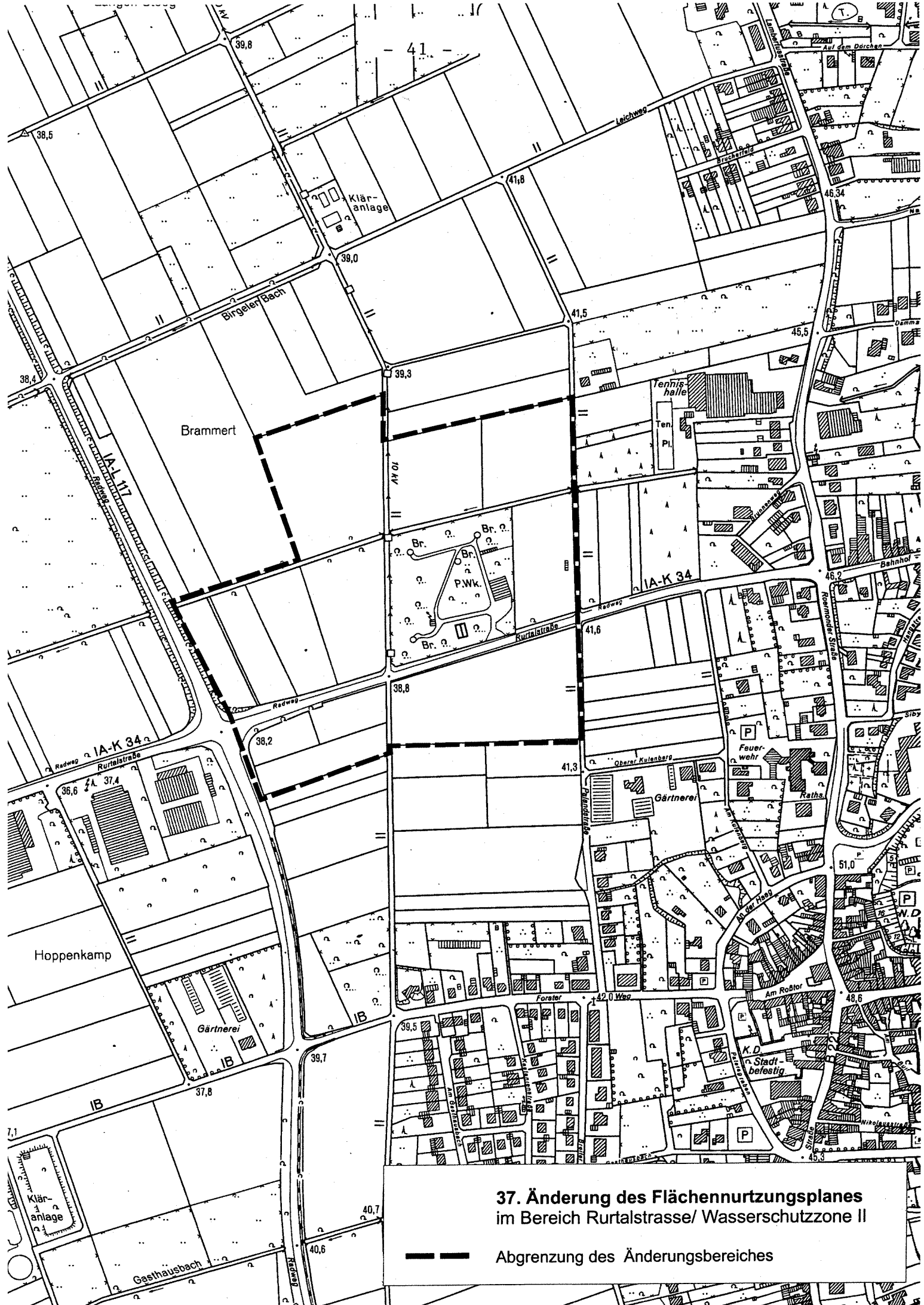
Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Wassenberg, den 02. März 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente



**37. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich Rurtalstrasse/ Wasserschutzzone II**

— — — Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit
gültigen Fassung**

**hier: Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ und 36. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 12.03.2003 beschlossen, für den Planbereich Nr. 67 „Gladbacher Straße“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 28.04.2003 stattgefunden.

Am 18.02.2004 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, diese Planfassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gladbacher Straße“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegen

vom 15.03.2004 bis 16.04.2004

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gladbacher Straße“ und der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

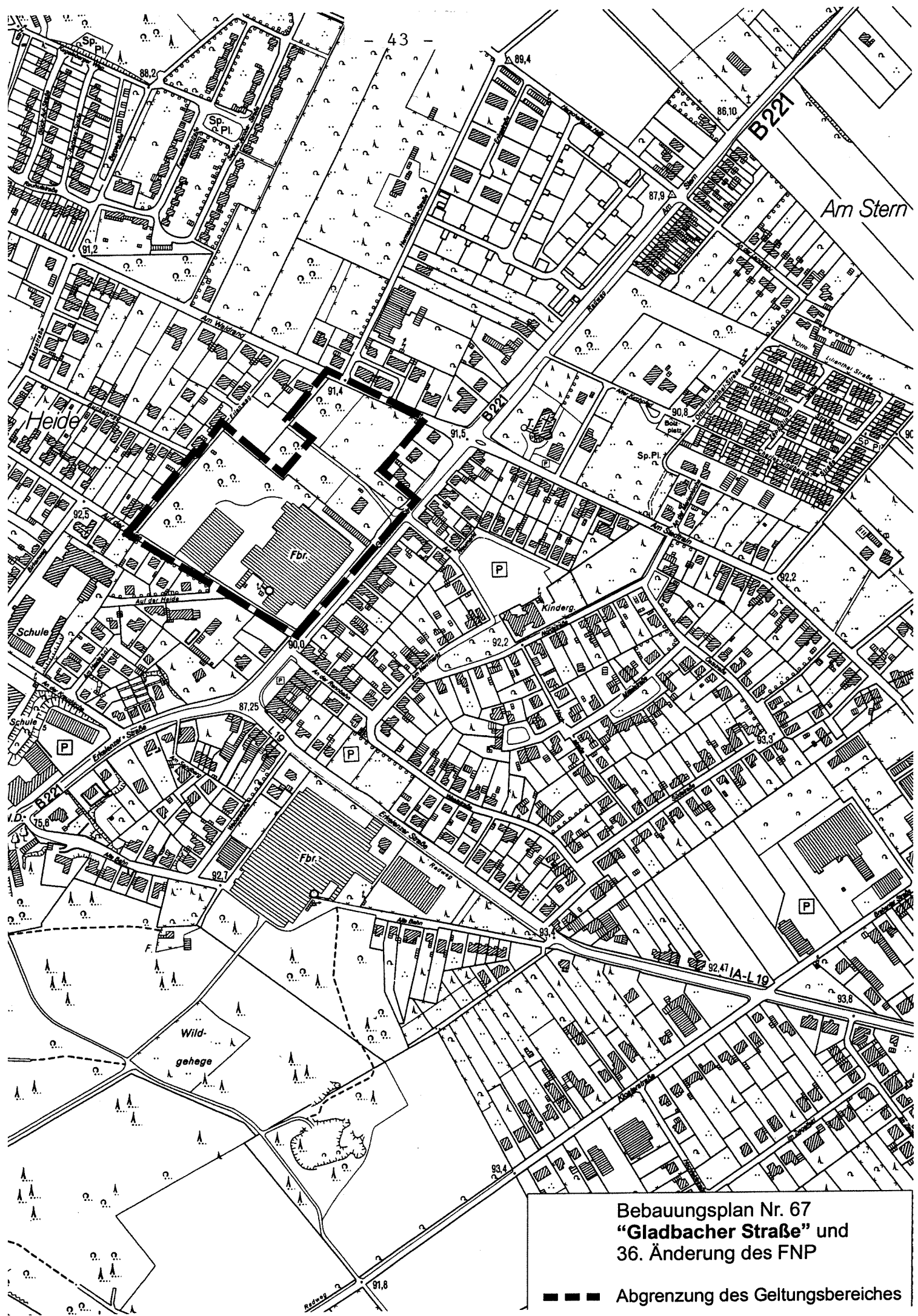
Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 02. März 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung


Bente



**Bebauungsplan Nr. 67
"Gladbacher Straße" und
36. Änderung des FNP**

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

Betreff: Erlass einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wassenberg hier: Ergänzungssatzung Kurze Straße

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt hat am 18.02.2004 beschlossen, einen Grundstücksbereich an der Kurzen Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil durch eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, einzubeziehen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Vor Erlass der Satzung ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf der Satzung nebst Ortslagenkarte liegt deshalb gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 15. März bis 16. April 2004

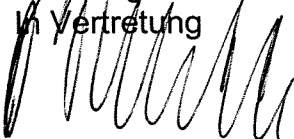
beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und Bedenken und teilt das Ergebnis mit.

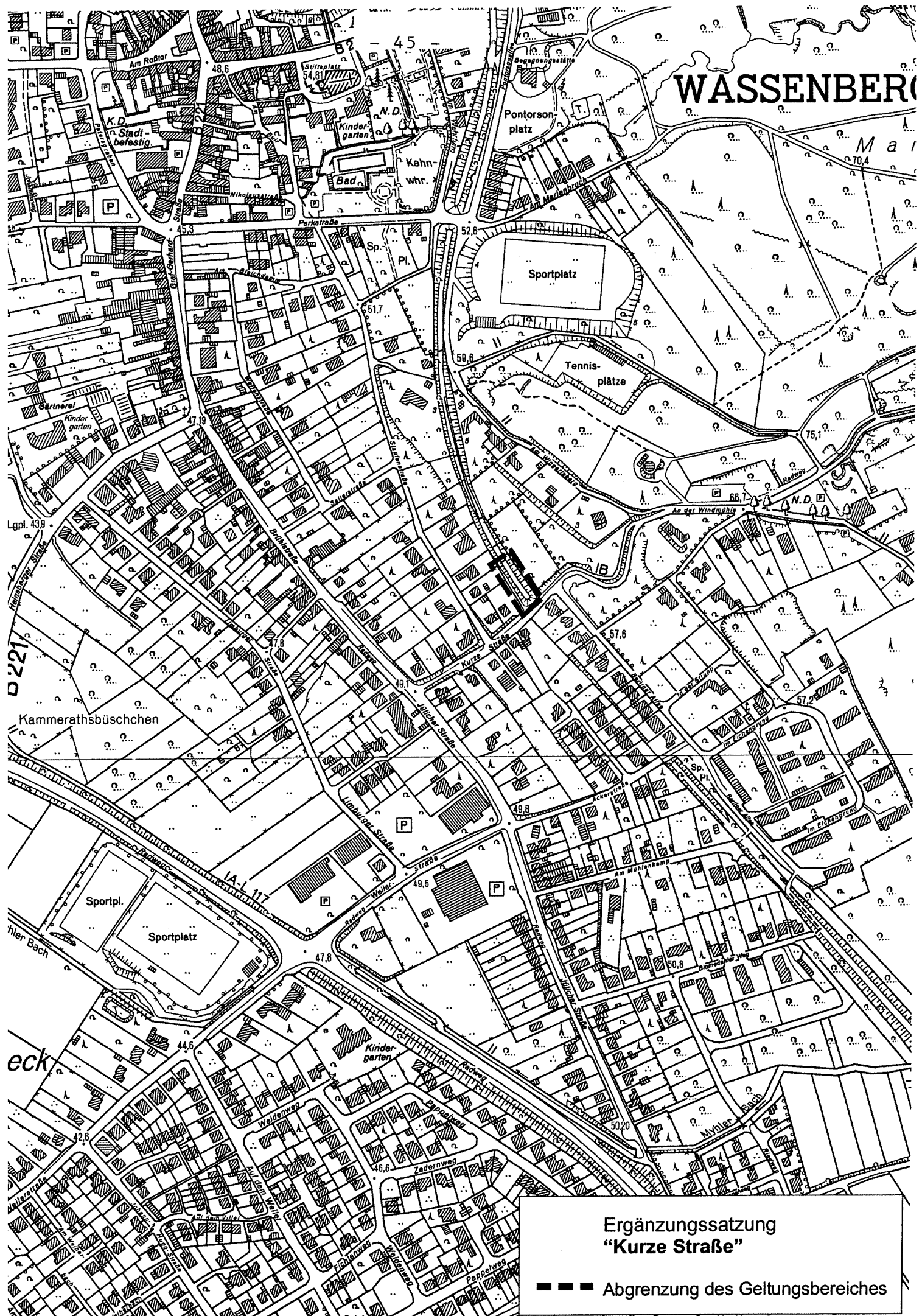
Wassenberg, den 02. März 2004

Der Bürgermeister
in Vertretung



Bente

WASSENBERG



Ergänzungssatzung "Kurze Straße"

■ ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches